

Nutzungsentgelte ab 01.08.2010 für die Begegnungsstätte Kloster Saarn

1. Folgende Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte Kloster Saarn können auf Antrag vertraglich überlassen werden:

- Bürgersaal im Obergeschoß: ca. 140 qm, Tische und Stühle für max. 90 Personen, bedingte Möglichkeit zur Selbstbewirtung in der angrenzenden Teeküche
- Versammlungsraum im Erdgeschoß: ca. 70 qm, Tische und Stühle für max. 40 Personen.

2. Für die zeitweise Überlassung von Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte Kloster Saarn wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

a) Entgelt für die Raumnutzung

Neben einem Grundbetrag wird zur Abdeckung der Verbrauchskosten je Nutzungsstunde ein Zuschlag erhoben. Jede angefangene Stunde zählt als volle Stunde. Für die anzumietenden Räume gelten folgende Beträge:

	<u>Grundbetrag</u>	<u>Zuschlag je Stunde</u> DI, MI, DO	<u>Zuschlag je Stunde</u> FR, SA, SO sowie an Feiertagen und deren Vortag
Bürgersaal	140,00 Euro	6,00 Euro	12,00 Euro
Versammlungsraum	75,00 Euro	4,00 Euro	8,00 Euro

Sofern die angemieteten Räumlichkeiten nicht in dem vertraglich vereinbarten Zustand zurückgegeben werden, ist die Werkleitung berechtigt, dem Veranstalter darüber hinaus die zusätzlich zu erbringenden Leistungen nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen.

b) Entgelte für Geschirrnutzung

Kaffeegedeck (Tasse, Untertasse, Dessertteller, einschl. Besteck)	1,00 Euro
Menuegedeck (großer Teller, flach, Dessertteller, evtl. Kompott-/Salatschälchen, einschl. Besteck)	1,00 Euro
Gläser (je 50 Stück)	5,00 Euro

c) Entgelt für die Überlassung der Musikanlage im Bürgersaal

Pauschale	35,00 Euro
-----------	------------

Die vorgenannten Entgelte sind spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstag zu entrichten.

3. In Ausnahmefällen kann eine Kautions erhoben werden. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt frühestens einen Tag nach dem Veranstaltungstermin.
4. In Mülheim an der Ruhr ansässigen Vereinen, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, kann für satzungsgemäße Zwecke auf die unter Ziffer 2a) genannten Entgelte bei einmaliger Nutzung des Raumes ein Nachlass von 20 Prozent und bei einer kontinuierlichen Nutzung von 50 Prozent gewährt werden.
In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter, kann die Werkleitung bezüglich der Entgelte abweichende Regelungen treffen.
5. Bei Antragstellung wird eine Verwaltungsgebühr von: **30,00 Euro** fällig, die bei Zustandekommen des Vertrages verrechnet wird. Bei Absagen wird diese Gebühr einbehalten. Bei Absagen, die kurzfristiger als 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin erfolgen, sind außerdem 30 Prozent des unter 2a) aufgeführten Grundbetrages zu zahlen. Sollten die Räume für den vereinbarten Termin anderweitig vermietet werden können, so entfällt die Zahlung des 30-prozentigen Zuschlages.